

Gültig ab: 23.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha/SB Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 22 SGB III Verhältnis zu anderen Leistungen

Gültig ab: 23.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 23.08.2022

Anpassung der Inhalte unter 2. aufgrund des Inkrafttretens der aktualisierten Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Aktualisierung zum 01.01.2022

Anpassungen aufgrund des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Teilhabestärkungsgesetzes. Durch eine partielle Aufhebung des Leistungsverbots werden die Möglichkeiten zur Förderung mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von Rehabilitand*innen ausgebaut. Zudem wurden in Absatz 4 Konkretisierungen vorgenommen.

Aktualisierung zum 01.01.2020

Ergänzung des Vorrangs von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor Ansprüchen des Soldatenversorgungsgesetzes.

Aktualisierung zum 01.08.2019

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes.

Aktualisierung zum 20.04.2017

Die Fachliche Weisung wurde vor dem Hintergrund des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (in Kraft seit 01.01.2017) aktualisiert.

Gültig ab: 23.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 22 SGB III **Verhältnis zu anderen Leistungen**

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

(1a) Leistungen nach § 82 dürfen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

(2) 1Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist. 2Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt. 3Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4 und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. 4In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

(3) 1Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. 2Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. 3Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

(4) 1Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6, und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,

Gültig ab: 23.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts,
6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach
 - a) den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2 und 6,
 - b) § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 1 und 3 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
 - c) den §§ 119 bis 121,
 - d) den §§ 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

²Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. ³Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. ⁴Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. ⁵Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.

Gültig ab: 23.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	6
2.	Verhältnis zu anderen Leistungen im Reha-Kontext	6



Gültig ab: 23.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 22 SGB III regelt den Nachrang der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des SGB III zu Leistungen aus anderen Sozialrechtsbereichen. Hierdurch sollen Doppelförderungen zulasten der Bundesagentur für Arbeit (BA) vermieden werden.

(2) Aufgrund § 5 Abs. 5 Variante 2 SGB II gelten die Regelungen des § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB III für Jobcenter entsprechend.

2. Verhältnis zu anderen Leistungen im Reha-Kontext

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind vorrangig gegenüber Leistungen nach §§ 4, 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Das Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen dem Berufsförderungsdienst und den Agenturen für Arbeit im Rahmen der beruflichen Teilhabe gesundheitsgeschädigter Soldat*innen ist im sogenannten "Reha-Erlass" des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt (siehe auch Fachliche Weisung zu § 14 SGB IX).

**Ansprüche nach dem
Soldatenversor-
gungsgesetz**

(2) **§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III** konkretisiert den in Abs. 1 definierten Nachrang der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des SGB III speziell in Bezug auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (allgemeine und besondere Leistungen) und definiert ein grundsätzliches Leistungsverbot, sobald ein anderer Rehabilitationsträger gem. § 14 Abs. 1 SGB IX zuständig ist.

**Nachrang von Reha-
Leistungen im
SGB III**

(3) Mit **§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB III** wird das Leistungsverbot für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter – bei Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers – partiell aufgehoben in Bezug auf die Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III (Agenturen für Arbeit) bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 44 und 45 SGB III (Jobcenter). Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitand*innen anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt erheblich beschleunigen.

**Ausnahmeregelung
bei §§ 44, 45 SGB III**

Die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter sind deshalb neben dem jeweils anderen Rehabilitationsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung) für die genannten Leistungen zuständig. Es besteht somit grundsätzlich eine parallele Zuständigkeit.

Im Verhältnis zwischen Rehabilitationsträger BA und JC führt die in § 6 Abs. 3 SGB IX definierte Leistungsverantwortung der JC dazu, dass für Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. den §§ 44 und 45 SGB III keine Doppelzuständigkeit vorliegen kann, sondern weiterhin die JC verantwortlich sind (siehe Übersicht Leistungsverantwortung AA/JC).



Gültig ab: 23.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Auch während der Anspruchsprüfung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den anderen Rehabilitationsträger oder während eines sich anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens können die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die vermittlungsunterstützenden Leistungen in eigener Zuständigkeit erbringen. Eine Erstattung der Leistungen ist daher nicht vorgesehen.

**Leistungen während
Antrags- oder Klage-
verfahren beim Reha-
bilitationsträger**

Um die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wird das Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III zuständige Rehabilitationsträger vermittlungsunterstützende Leistungen entsprechend der §§ 44 und 45 SGB III (nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz) erbringt (vgl. § 4 Abs. 2 SGB IX).

(4) Die Leistungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter sollen nur dann während eines Rehabilitationsverfahrens erbracht werden, wenn die **Vermittlung** der Rehabilitand*innen **im Vordergrund** steht und eine Abstimmung der Leistungen im Rehabilitationsverfahren mit anderen Rehabilitationsträgern stattgefunden hat. Die Koordinierung der Absprache über die Leistungserbringung obliegt dem leistenden Rehabilitationsträger. Grundsätzlich ist für eine Beteiligung das Teilhabeplanverfahren vorgesehen (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 15 SGB IX).

**Koordinierung durch
Rehabilitationsträger**

Folgende Grundsätze gelten für die Leistungserbringung:

Grundsätze

- Die Verantwortung des Rehabilitationsträgers für die vollumfängliche Leistungserbringung entsprechend § 4 Abs. 2 SGB IX bleibt bestehen und wird durch die Änderung des Leistungsverbotes nicht aufgehoben.
- Die partielle Aufhebung des Leistungsverbotes dient der Ergänzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des Rehabilitationsträgers mit den Leistungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter im Sinne einer Mehrung von Fördermöglichkeiten.
- Es soll keine Verschiebung oder ein Ersatz von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des Rehabilitationsträgers durch die Leistungen des SGB III und SGB II stattfinden.
- Die Leistungserbringung erfolgt daher grundsätzlich nur für im Teilhabeplan abgestimmte Leistungen (siehe Fachliche Weisung § 19 SGB IX). Konkretisierungen zum Prozess sowie Ausnahmen sind der Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung (DRV), der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages (DLT) und des Deutschen Städtetages (DST) über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu entnehmen.

(5) Die Verfahrensabsprache zwischen DRV/BA/DLT/DST wurde aktualisiert und um entsprechende Regelungen zur Orientierung ergänzt. Sie tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Detaillierte Regelungen über

**Besonderheit beim
Rehabilitationsträger
Rentenversicherung**



Gültig ab: 23.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

die Zusammenarbeit zwischen den Partnern vor Ort sowie den Einsatz konkreter Förderangebote sind auf regionaler Ebene zu treffen.

Zusätzlich wird die BA mit den Rehabilitationsträgern im Rahmen der BAR die Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess überarbeiten. Diese wird dann gesondert kommuniziert.

(6) Eine weitere Ausnahme vom Leistungsverbot ergibt sich aus **§ 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB III** für die Förderung von Leistungen nach § 90 Abs. 2 bis 4 SGB III (EGZ-SB) und nach § 73 SGB III (AZ-SB). Hier kann ausschließlich die Agentur für Arbeit aufstockend, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Leistungsrahmens im SGB III, fördern.

**Ausnahmen bei
EGZ-SB und AZ-SB**

(7) **§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 SGB III** regelt, welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die BA als Rehabilitationsträger nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II erbringen darf.

**Leistungsverbot –
Verhältnis des Reha-
bilitationsträgers BA
zum SGB II**

Das Leistungsverbot umfasst

1. allgemeine Leistungen (davon ausgenommen sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe und Gründungszuschuss)
2. besondere Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (z. B. von Teilnahmekosten) und
3. Übergangsgeld.

(8) Gemäß **§ 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III** greifen die Regelungen des § 22 Abs. 4 SGB III nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben (Alg-Aufstockerinnen/Alg-Aufstocker). Sie können daher Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und – soweit die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist – auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von den Agenturen für Arbeit erhalten.

**Ausnahme bei
Alg-Aufstockerinnen/
Alg-Aufstockern**